

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO)
Im Teilgebiet SO 1 des Bebauungsplans ist als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet/Zentrum gemäß § 10 BauNVO festgesetzt.

Zweckbestimmung:
Das Sondergebiet Ferienhausgebiet/Zentrum dient den Zwecken der Erholung, dem touristisch genutzten, ferienmöglichen Wohnen und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören sowie der Unterstützung von sportlichen Anlagen (Tennisplatz, Schwimmbad etc.).
SO1-Ferienhausgebiet
Allgemein zulässig sind:
1. Anlagen für sportliche und kulturelle Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung (Schwimmbad),
2. Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und sonstige Personen, die im funktionalen Beschäftigungsverhältnis zu den zulässigen Nutzungsarten im Sondergebiet stehen,
3. Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser,
4. Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf,
5. Räume oder Gebäude nach § 13 BauNVO für die Gesundheit und dem Sport dienenden Zwecke,
6. Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO, die dem Nutzungszweck der in dem Baugelbiet gelegenen Grundstücke oder des Baugelbietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen,
7. Nebenstehende Handwerksbetriebe von 300 m² und nicht störende Handwerksbetriebe, die der Deckung des täglichen Bedarfs für die Ferienhausbewohner bzw. der Unterhaltung und Pflege des Parks dienen,
8. Schank- und Speisewirtschaften,
9. Werbeanlagen (Anlagen der Außenwerbung),
10. Warenautomaten.

Im Teilgebiet SO 2 des Bebauungsplans ist als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet gemäß § 10 BauNVO festgesetzt.
Zweckbestimmung:
Das Sondergebiet Ferienhausgebiet dient den Zwecken der Erholung, dem touristisch genutzten, ferienmöglichen Wohnen und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören sowie der Unterstützung von sportlichen Anlagen (Tennisplatz, Schwimmbad etc.).
SO2-Ferienhausgebiet
Allgemein zulässig sind:
1. Ferienhäuser, Ferienwohnungen,
2. Anlagen für sportliche und kulturelle Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung,
3. Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und sonstige Personen, die im funktionalen Beschäftigungsverhältnis zu den zulässigen Nutzungsarten im Sondergebiet stehen,
4. Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser,
5. Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf,
6. Räume oder Gebäude nach § 13 BauNVO für die Gesundheit und dem Sport dienenden Zwecke,
7. Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO, die dem Nutzungszweck der in dem Baugelbiet gelegenen Grundstücke oder des Baugelbietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen,
8. Nebenstehende Handwerksbetriebe von 300 m² und nicht störende Handwerksbetriebe, die der Deckung des täglichen Bedarfs für die Ferienhausbewohner bzw. der Unterhaltung und Pflege des Parks dienen,
9. Werbeanlagen (Anlagen der Außenwerbung),
10. Warenautomaten.

Im Teilgebiet 3 des Bebauungsplans ist als Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet (MI3) gemäß § 6 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5, 6, 9 und Abs. 10 BauNVO festgesetzt.
Allgemein zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe.
Ausnahme zulässig sind:
1. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
2. Gartenbetriebe,
3. Vergnügungsläden,
4. Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Zahl der Vollgeschosse mit Z = II festgesetzt.
Begriffsdefinitionen:
Für die folgenden Festsetzungen werden die verwendeten Begriffe definiert:
In den Teilbereichen SO 2 und MI 3 des Bebauungsplans darf die 'Wandhöhe' max. (Ww) 3,80 m betragen. Die maximal zulässige Vertiefung des Baubereiches (B) wird durch die Erreichung der Geländeoberfläche ab dem Ausmaß ab der ursprünglichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt OK Spärrain mit AK Wand.
Für die Begriffe sind folgende Definitionen im Sinne des § 14 (1) BauNVO, die dem Nutzungszweck der in dem Baugelbiet gelegenen Grundstücke oder des Baugelbietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, zulässig:
1. Wandhöhe: Die vertikale Ausdehnung der Wandhöhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der Wandhöhe, wenn diese Vor- bzw. Rücksprünge in der Summe nicht mehr als die Hälfte der Gesamtwandhöhe bzw. Gebäuhöhe betragen, über dem natürlichen Gelände bzw. Geländeabfall liegen. In Teilbereich SO 1 ist die maximale Wandhöhe auf 7,50 m beschränkt (vgl. Systemskizze).
3. Bauweise sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. In den Teilbereichen 2 und 3 sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
4. Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden mit der Zweckbestimmung öffentlicher Parkplätze festgesetzt. Darüber hinaus sind Wirtschafts- und Wanderwege dargestellt (WW).

B. Grünordnerische und landschaftsplanerische Festsetzungen

1. Allgemeine Festsetzungen
1.1 Pflanzdetails
Im Bebauungsplan werden Flächen zum Erhalt und für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Alle Pflanzungen auf diesen im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der zweiten Planungsrunde nach Fertigstellung des Baubereiches (Abnahme) der Erreichung der Geländeoberfläche bzw. nach Beauftragung der Gebäude durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsaat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzenschutzmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der darauf folgenden Planperiode zu ersetzen. Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestqualitäten vorgeschrieben:
Bäume I: Ordnung Heister, 150 - 175 cm hoch
Bäume II: Ordnung Heister, 100 - 125 cm hoch
Strauchbäume: Höchststämme 14 - 16 cm StB (Stammumfang)
Straucher 2: Ordnung Heister, 100 - 125 cm hoch
Bei den im Rahmen der grünordnerischen Vorgaben festgesetzten Pflanzungen sind - soweit nicht anders festgesetzt - mindestens 50 % der Gesamtanzahl aus den in den Pflanzlisten aufgeführten Arten zu verwenden. Der Anteil der Nadelgehölze auf privaten Grundstücken darf 10 % der Gesamtanzahl angepflanzter Gehölze nicht überschreiten. Die Pflanzung buntblauer oder paradiesischer Sorten sowie Kugelformen ist unzulässig. Bei der Pflanzung von Hecken sind ausschließlich Laubgehölze zu verwenden. Dazu werden solche der Liste 'E' empfohlen. Für die Begrünung von Fassaden werden die in Liste 'D' enthaltenen Schling- und Kletterpflanzen festgesetzt. Innerhalb dargestellter Schutzzonen von Frei- und Erdarbeiten (Gas und / oder Strom) ist die Pflanzung von Bäumen und I. Ordnung unzulässig.
Innerhalb der Baugelbiete einer Fläche von 200 m² nicht überbaubar Grundstücken sind zu pflanzen:
1 Baum I Ordnung, Liste 'A', oder
1 Baum II Ordnung, gem. Liste 'B'
2 Sträucher gem. Liste 'C'.

Die übrigen nicht überbaubaren Flächen der privaten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
1.2 Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen
Offene Stellplätze sowie Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen (wie wassergebundene Decke, HGT-Decke hydraulisch gebundene Tragschicht), Rasenmulden, Rasenplattensystem, wasserundurchlässiges Pflaster (z.B. aus Entkörnung), Rasengittersteine, Schutzrasen oder vergleichbare Materialien).
1.3 Niederschlagswasser
Das anfallende Niederschlagswasser versickert grundsätzlich in dem von der natürlichen Durchlässigkeit des vorhandenen Untergrundes vorgegebene Ausmaß. Zur Begrünung der Versickerung auf der Fläche werden primär, soweit die zu erwartenden Füllvorgänge dies zulassen, Regenmulden für die Ableitung angeordnet. In steileren Lagen sind als Entlastungsmittel Rasenmulden, Regenüberlaufbänke oder Mischung von Rasenmulden und Regenüberlaufbänken zu verwenden. Das Niederschlagswasser wird über die Mulden oder Regenüberlaufbänke in die Entwässerung des Grundstückes geleitet. Die Entwässerung des Grundstückes ist so zu gestalten, dass das Regenwasser über die gesamte Bodenzone versickern kann. Das Regenwasser wird über die Entwässerung in eine Wasserabfuhranlage einer Kies-Sand-Packung geleitet, um eine möglichst breitflächige Verteilung im Gelände zu erzielen. Die Mulden werden, je nach Bedarf, entsprechend dem wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzept mit einem 0,3 m Freischnitt ausgeführt. Die Entwässerung muss über die gesamte Länge der Entwässerung mit einem 0,3 m Freischnitt ausgeführt werden. Die Entwässerung muss über die gesamte Länge der Entwässerung mit einem 0,3 m Freischnitt ausgeführt werden. Die Entwässerung muss über die gesamte Länge der Entwässerung mit einem 0,3 m Freischnitt ausgeführt werden.

1.4 Besondere (naturschutzfachliche) Festsetzungen innerhalb des Bebauungsgebietes
Die besonderen (naturschutzfachlichen) Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans umfassen Schutzmaßnahmen, Entwicklungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen. Weitere Details beinhaltet der landschaftsplanerische Begleitplan als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege.
Sicherungs-, Vermeidungsmaßnahmen
Temporäre Maßnahmen: Beseitigung einer Pufferzone zu den Quellen während der Bauphase
Maßnahme 1: Einhaltung von Feuchtbiosphären im Wald: Quell-Erlenwald, Quellrinne
Maßnahme 2: Erhalt des Eichenwäldchens
Maßnahme 3: Erhalt junger Laubwäldchen und Laubwaldinseln
Maßnahme 4: Erhaltung strukturreicher Frei- und Biotopeflächen
Maßnahme 5: Sicherung einer markanten Akeiche
Entwicklungs-, Gestaltungsmaßnahmen
Maßnahme 6: Waldrandgestaltung
Maßnahme 7: Entwicklung von Laubwaldinseln und Laubwald-Korridoren
Maßnahme 8: Entwicklung strukturreicher Gehölz- und Freiflächen
Maßnahme 9: Naturnahe Gestaltung von Röhrläusen und Stillwasserflächen sowie Feuchtzonen (siehe Legende)
Ausgleichsmaßnahmen
Maßnahme 10: Schaffung eines naturnahen Laubwald-Biotopkomplexes
Maßnahme 11: Waldbau und Waldoptimierung mit Kontakt zu Feucht- und Sonderbiotopen

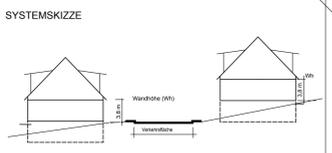
1.5 Besondere (naturschutzfachliche) Festsetzungen außerhalb des Bebauungsgebietes
Eine erste vorläufige Bestimmung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege innerhalb des Bebauungsgebietes sowie externe Ausgleichsmaßnahmen (= Ersatzmaßnahmen) erforderlich werden, um eine ausgeglichene Bilanzierung vorlegen zu können. Weitere Details beinhaltet der landschaftsplanerische Begleitplan.
Anlage: Pflanzlisten
Liste 'A' - Bäume I. Ordnung
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Fraxinus excelsior - Eiche
Quercus petraea - Traubeneiche
Quercus robur - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde
Fagus sylvatica - Rotbuche
Prunus avium - Vogelkirsche
Liste 'B' - Bäume II. Ordnung
Carpinus betulus - Hainbuche
Populus tremula - Zitterpappel
Prunus padus - Traubeneiche
Salix caprea - Salweide
Sorbus aucuparia - Eberesche
Liste 'C' - Sträucher
Cornus sanguinea - Roter Hartweid
Cornus avellana - Hasel
Crataegus monogyna - Weißdorn
Rosa canina - Hundrose
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
Liste 'D' - Schling- und Kletterpflanzen
Clematis I. A. - Waldrebe
Fallopia aedulis - Kletterhahnenfuß
Hedera helix - Efeu
Hedera peltata - Kletterhortensie
Lonicera I. A. - Heckenkirsche (Kletternde Arten)
Pentstemonis I. A. - Wilder Wein
Vitis coignetiae Scharlach-Wein
Vitis rotifolia - Weinrebe
Wisteria I. A. - Blauregen
Liste 'E' - Heckenpflanzen
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus monogyna - Weißdorn
Fagus sylvatica - Rotbuche

C. Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften
1. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagerung. Die Pflege von Grünflächen darf nicht zum Straßenabtrag und zum Straßenabtrag führen.
2. Das Oberflächenwasser aus dem Flangengebiet darf nicht zum Straßenabtrag und zum Straßenabtrag führen.
3. Die Entwässerung des Grundstückes ist so zu gestalten, dass das Regenwasser über die gesamte Bodenzone versickern kann. Das Regenwasser wird über die Entwässerung in eine Wasserabfuhranlage einer Kies-Sand-Packung geleitet, um eine möglichst breitflächige Verteilung im Gelände zu erzielen. Die Mulden werden, je nach Bedarf, entsprechend dem wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzept mit einem 0,3 m Freischnitt ausgeführt. Die Entwässerung muss über die gesamte Länge der Entwässerung mit einem 0,3 m Freischnitt ausgeführt werden. Die Entwässerung muss über die gesamte Länge der Entwässerung mit einem 0,3 m Freischnitt ausgeführt werden.
4. Die Bestimmungen der DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' sind einzuhalten.

D. Bau- und Bodendenkmäler
Baudenkmäler sind im Planbereich nicht vorhanden.
Archäologische untersuchte und großräumige Bodendenkmäler, wie Siedlungsplätze und Friedhöfe werden nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Bei Bodendenkmälern können Bodendenkmäler (kulturl. und naturgeschichtliche Bodendenkmäler wie z.B. Mauern, alte Gräben oder Einzelsteine wie z.B. Schalen, Werkzeug, Haushaltsgeräte, Schmuck, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschicht, Höhlen und Spalten, oder auch Zeugnisse menschlichen und tierischen Lebens aus geologisch-jüngere Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist unverzüglich der Stadt Sundern, Untere Denkmalbehörde, Rathausplatz 1, 59846 Sundern (Tel.: 0233381-171 oder 0233381-0) und/oder dem Landesamt für Denkmalpflege, Westf. Museum für Archäologie/Alt. für Bodendenkmäler, in der Wüste 4, 57462 Olpe (Tel.: 027619375-0) anzuzeigen. Die Entdeckung ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW). Falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden festgestellt wird, Der Landesamt für Denkmalpflege ist zu benachrichtigen. Die Bodendenkmäler sind zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

RECHTSGRUNDLAGEN
1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Berechtigung von Investoren und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterung und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 469)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990-PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie die Anlage PlanV 90 und die DIN 18003
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3574) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. September 2001 (BGBl. I S. 2956), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)
5. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbaubauordnung (BauO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000 (Fn 1)
6. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (Fn 1, 1a)
7. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568) zuletzt geändert am 1.3.2005 (GV NW S. 191)
8. Bundes Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)
9. Bundesfernstraßengesetz (StBG) i.d.F. vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Richtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)
10. Wasserrecht für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasserrechtsgesetz - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 396 - GV NW 1995 S. 349)
11. StVG NRW - Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - Nordrhein-Westfalen - Fassung vom 23. September 1995 (GV NRW 1995 S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 12.02.007 S. 327, 2003 S. 462, 25.9.2001 S. 706, 16.12.2003 S. 760, 04.12.2004 S. 259, 04.12.2004 S. 306) (GV Nr. 91)

- Legende
1. Art der baulichen Nutzung
§5 Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §9 bis 11 BauNVO
§10 BauNVO
Sondergebiet Ferienpark
§6 BauNVO
Mischgebiete
3. Bauweise, Bauführen, Baugrenzen
§9 (1) Nr. 2 BauGB, §22 und 23 BauNVO
Bauweise
§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
Verkehrsflächen
§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
Stadtkernflächen
Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung
Öffentliche Parkfläche
Privatstraßen
privater Wirtschaftsweg
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt



NUTZUNGSCHABLONE MI
Art der baulichen Nutzung: MI
Bauweise: I, II
Dachform: SD
Dachneigung: 20°-45°, WfH=3,80m
Wandhöhe als Holzstamm

NUTZUNGSCHABLONE SOx
Art der baulichen Nutzung: SOx
Bauweise: I, II
Dachform: SD
Dachneigung: 20°-45°, WfH=3,80m
Wandhöhe als Holzstamm
Vorratshöhe im Holzstamm: Vorratshöhe im Holzstamm

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANS
Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:1000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Sundern am ... beschlossen worden.
Der Aufstellungsbeschluss ist am ... in der Westfalenpost und Westfälischen Rundschau bekannt gemacht worden.
Sundern (Sauerland), den ...
Beigeordneter ...
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Sundern (Sauerland), den ...
Beigeordneter ...
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist - in der Zeit vom ... bis einschl. ... - in einer Bürgerversammlung am ... durchgeführt worden.
Art, Ort und Zeit der Darlegung und Anhörung sind am ... in der Westfalenpost und Westfälischen Rundschau bekannt gemacht worden.
Sundern (Sauerland), den ...
Beigeordneter ...
Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 02.12.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes anerkannt und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Sundern (Sauerland), den ...
Beigeordneter ...
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Sundern (Sauerland), den ...
Beigeordneter ...

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.10.2008 bis einschl. 24.11.2008 öffentlich ausliegen.
Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am ... bekannt gemacht worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... über die Auslegung benachrichtigt worden.
Sundern (Sauerland), den ...
Beigeordneter ...
Der Umwelt- und Planungsausschuss/Rat der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 02.12.2008 die Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Sundern (Sauerland), den ...
Beigeordneter ...
Der Rat der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am ... den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung zu dem Plan beschlossen. Zudem hat der Rat der Stadt Sundern die Gestaltungsmaßnahmen zu diesem Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 1 BauO NW als Satzung beschlossen.
Sundern (Sauerland), den ...
Beigeordneter ...

Der Satzungsbeschluss vom ... des Rates der Stadt Sundern ist am ... entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern in der Westfalenpost und Westfälischen Rundschau der unter Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan Begründung und die Gestaltungsmaßnahmen zu diesem Bebauungsplan während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Umwelt und Bauordnung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden.
Dieser Bebauungsplan ist damit gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ... in Kraft getreten.
Sundern (Sauerland), den ...
Beigeordneter ...
AUFERTIGUNG
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Planungsausschusses und des Rates der Stadt Sundern übereinstimmt und das die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.
Sundern (Sauerland), den ...
Beigeordneter ...
Bekanntmachungsanordnung
Dieser Bebauungsplan wird mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtskräftig.
Sundern (Sauerland), den ...
Beigeordneter ...
Bescheinigung
Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
Sundern (Sauerland), den ...
Im Auftrag:

Übersichtskarte
Bebauungsplan Ferienpark Sauerland
Auftraggeber: Stadt Sundern
Projektzahl: 01-179
Phase: Satzungsbeispiel
Stand: Februar 2009
Bearbeiter: Rolf Weber
Maststab: 1:1000
WeSt Stadtplaner
Waldstraße 14
Tel.: 02676/951910
56766 Ulmen
Fax.: 02676/951911